

AIUTI DI STATO

Invito a presentare osservazioni a norma dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, in merito all'aiuto C 36/2000 (ex NN 135/99) — Aiuto a favore di Graf von Henneberg Porzellan GmbH — Germania

(2000/C 272/05)

(Testo rilevante ai fini del SEE)

Con la lettera del 13 luglio 2000, riprodotto nella lingua facente fede dopo la presente sintesi, la Commissione ha comunicato alla Germania la propria decisione di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE in relazione all'aiuto in oggetto.

La Commissione invita gli interessati a presentare osservazioni in merito entro un mese dalla data della presente pubblicazione, inviandole al seguente indirizzo:

Commissione europea
Direzione generale della Concorrenza
Direzione H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles
Fax (32-2) 299 27 58

Dette osservazioni saranno comunicate alla Germania. Su richiesta scritta e motivata degli autori delle osservazioni, la loro identità non sarà rivelata.

PROCEDIMENTO

Il 16 novembre 1998 e il 24 marzo 1999 alla Commissione sono pervenute denunce di presunti aiuti di Stato del Land Turingia in favore della società Graf von Henneberg Porzellan GmbH, formulate da concorrenti di quest'ultima. Con lettera del 6 gennaio 1999, la Commissione ha chiesto informazioni alle autorità tedesche. In aprile e maggio 1999 sono state inviate alla Commissione informazioni incomplete. Un completamento d'informazione è stato chiesto il 30 settembre 1999. Le informazioni pervenute in data 9 novembre 1999 erano ancora incomplete. Sulla base dei dati disponibili, il caso è stato registrato come aiuto non notificato recante numero NN 135/99.

DESCRIZIONE

La società Graf von Henneberg Porzellan GmbH è attiva nel settore della produzione di piatti e di vasellame di porcellana. La società è situata in Turingia, una regione ammissibile ad aiuti ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera a), del trattato CE. Fino alla fine del 1998 la società è stata un'impresa di grande dimensione. A partire dal 1999 i dati disponibili sono insufficienti per formulare un'opinione chiara al riguardo.

La società è stata creata il 1° marzo 1990 ed è stata privatizzata dalla Treuhandanstalt il 23 agosto 1991 per la somma di 7,5 milioni di DEM in seguito ad asta pubblica. Dopo la privatizzazione, la denominazione della società è diventata Graf von Henneberg Porzellan GmbH (GvH1). Sembra che GvH1 si

sia trovata in difficoltà finanziarie fin dalla sua costituzione. La società, che ha sempre registrato perdite, ha presentato istanza di fallimento («Gesamtvollstreckungsverfahren») il 17 agosto 1995.

La Germania sostiene che il 1° gennaio 1996 è stata creata una nuova società con lo stesso nome: Graf von Henneberg Porzellan GmbH (GvH2). Il 51 % del pacchetto azionario della nuova società è stato assunto dallo stesso curatore fallimentare e il rimanente 49 % dalla società Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG di proprietà del Land Turingia. Secondo la Germania, questa nuova società non era in difficoltà. L'8 gennaio 1996 la nuova società GvH2 ha rilevato tutti gli attivi della GvH1 in stato di fallimento.

Misure finanziarie in favore di GvH1

Le autorità tedesche sostengono che le misure finanziarie di carattere pubblico in favore di GvH1 ammontano complessivamente a 125 milioni di DEM, ossia a 64 milioni di euro. Tuttavia, la relazione della società del 1993 descrive ulteriori impegni di risorse pubbliche, che ammonterebbero a circa 7 milioni di DEM. Le informazioni fornite in merito a tale periodo sono incomplete e contraddittorie.

Misure finanziarie in favore di GvH1 in stato di fallimento

Durante la procedura fallimentare, la banca pubblica Hessische Landesbank ha concesso un prestito di 1 milione di DEM alla società in stato di fallimento.

Misure finanziarie in favore di GvH2

Secondo la Germania, le misure finanziarie in favore di GvH2 concesso fino al 1998 ammontano complessivamente a 28,5 milioni di DEM benché le relazioni presentate per gli anni 1996 e 1997 indichino un ulteriore ammontare di 1,5 milioni di DEM. Anche tale informazione è incompleta.

VALUTAZIONE

Le misure finanziarie in favore di GvH1 prima e durante la procedura fallimentare costituiscono aiuti ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE giacché provengono da risorse di Stato, minacciano di falsare la concorrenza e hanno accordato vantaggi che una società in difficoltà non avrebbe ottenuto da un investitore privato.

La Germania sostiene che le misure in favore di GvH2 non costituiscono aiuto giacché GvH2 è una nuova società che, da quando è stata costituita, non risulta in difficoltà. Pertanto, quando hanno offerto un sostegno finanziario a GvH2, le autorità pubbliche avrebbero agito alla stregua di un investitore operante in economia di mercato. Una prima valutazione delle informazioni in suo possesso induce la Commissione a ritenere che GvH2 rappresenti la continuazione di GvH1. Entrambe le società avevano gli stessi attivi, operavano nello stesso mercato, effettuavano scambi commerciali con la stessa denominazione e fabbricavano gli stessi prodotti negli stessi impianti impiegando lo stesso organico (malgrado una riduzione di quest'ultimo). Alla Commissione non consta neppure che i terzi fossero a conoscenza di un'eventuale nuova organizzazione della società in questione.

In tale circostanza non si può escludere che GvH2 abbia ereditato le stesse difficoltà strutturali cui aveva dovuto far fronte GvH1 e che alla fine l'hanno condotta al fallimento. Da notare che il curatore fallimentare per due anni aveva cercato di trovare un investitore privato per una società che si sosteneva essere sana. Inoltre, le relazioni finanziarie per gli esercizi 1996, 1997 e 1998 indicano chiaramente che GvH2 era sovraindebitata finanziariamente malgrado una remissione di debiti e successive iniezioni di capitale da parte dello Stato.

Pertanto, la Commissione ritiene che le misure finanziarie in favore di GvH2 costituiscono anch'esse aiuti ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato CE. Giacché la Germania non ha fornito alcuna prova indicante che GvH1 e GvH2 sono due imprese differenti, gli aiuti in favore di GvH1 e di GvH2 dovranno essere valutati congiuntamente.

Aiuti per circa 60 milioni di DEM sarebbero stati concessi nel quadro di diversi regimi di aiuto autorizzati. Tuttavia la Commissione nutre seri dubbi sul fatto che gli aiuti concessi nel

quadro di regimi di aiuto autorizzati soddisfino le modalità dei programmi in base ai quali sarebbero stati accordati. Di conseguenza, e in conformità della giurisprudenza della Corte di giustizia europea, la Commissione invita formalmente la Germania a fornirle entro un mese tutti i documenti, informazioni e dati necessari per consentirle di determinare se gli aiuti in questione siano conformi ai regimi in base ai quali sarebbero stati concessi.

Inoltre, aiuti per almeno 47 milioni di DEM sono stati concessi al di fuori di regimi autorizzati e quindi devono essere valutati quali nuovi aiuti ai sensi dell'articolo 87 del trattato CE e degli orientamenti comunitari sugli aiuti al salvataggio e alla ristrutturazione⁽¹⁾. Detti orientamenti esigono la presentazione di un piano di ristrutturazione, atto a ripristinare la redditività economico-finanziaria a lungo termine della società. Il piano deve anche comportare provvedimenti atti ad evitare distorsioni indebite di concorrenza, deve dimostrare la proporzionalità dei costi ai benefici e, infine, deve essere attuato integralmente.

Tuttavia la Germania non ha presentato alcun piano di ristrutturazione. Può quindi darsi che l'aiuto sia stato utilizzato per coprire perdite subite nel corso degli anni oppure per sviluppare attività distorsive del mercato non connesse ad una riorganizzazione e razionalizzazione della società. La Commissione rileva che i ricorrenti parlano espressamente di attività di dumping da parte della società. Senza una sana ristrutturazione la Commissione dubita che la società in causa sarebbe stata in grado di operare con successo sul mercato con i suoi propri mezzi. Inoltre, il mercato in cui la società è attiva è un mercato saturo che presenta sovraccapacità. Infine, non vi è alcuna prova di conferimenti da parte di investitori privati.

Considerato quanto sopra, la Commissione dubita che le varie misure di aiuto ad hoc possano essere considerate compatibili con il mercato comune e quindi avvia il procedimento formale di indagine ai sensi dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE. Nell'ambito di tale procedimento, la Commissione ingiunge alla Germania, ai sensi dell'articolo 10 del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, di fornirle tutti i documenti, le informazioni e i dati necessari per determinare l'ammontare esatto dell'aiuto concesso alla società e per procedere alla valutazione della compatibilità della misura ad hoc con il mercato comune.

Ai sensi dell'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999, qualsiasi aiuto illegale può formare oggetto di recupero presso i beneficiari.

⁽¹⁾ GU C 368 del 23.12.1994.

TESTO DELLA LETTERA

«Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I. VERFAHREN

- (1) Am 16. November 1998 und 24. März 1999 erhielt die Kommission Beschwerden von Wettbewerbern über den mutmaßlichen Mißbrauch staatlicher Beihilfen, die das Land Thüringen zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH Ilmenau, Thüringen, Deutschland, gewährt haben soll.
- (2) Auf ein Auskunftsverlangen der Kommission vom 6. Januar 1999 hin übermittelte Deutschland nach Verlängerung der Stellungnahmefrist am 3. und 25. Mai 1999 förmliche Antwortschreiben. Nach weiteren Informationen der Beschwerdeführer und einem Treffen zwischen den Diensten der Kommission und den deutschen Behörden am 23. September 1999 ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 30. September 1999 um Notifizierung des Falles. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1999 erinnerte die Kommission die deutschen Behörden an ihre Pflicht zur vollständigen Anmeldung der staatlichen Beihilfen zugunsten des Unternehmens. Mit Schreiben vom 9. November 1999 übersandte Deutschland weitere Informationen, lehnte eine Notifizierung der Beihilfe jedoch ab. Der Fall wurde am 10. November 1999 als nicht angemeldete Beihilfe NN 135/99 registriert.

II. BESCHREIBUNG

A. Das Unternehmen

- (3) Die Graf von Henneberg Porzellan GmbH ist in der Produktion von Porzellangeschirr tätig. Der Standort des Unternehmens befindet sich in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag⁽²⁾. Die Kommission erhielt von Deutschland folgende Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens:

	1992	1993	1996	1997	1998
Beschäftigte	625	563	334	309	284
Umsatz (in Mio. DEM)	11,584	20,756	19,419	21,083	12,742
Anlagevermögen (in Mio. DEM)	96,891	80,522	17,221	23,780	24,742

- (4) Bis Ende 1998 war das Unternehmen ein Großunternehmen⁽³⁾. Ende 1999 waren im Unternehmen 219 Mitarbei-

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 5.5.1994.

⁽³⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996.

ter beschäftigt. Da zu Umsatz und Bilanzsummen keine Angaben vorgelegt wurden, reichen die verfügbaren Daten nicht aus, um zu einem eindeutigen Urteil zu gelangen. Das Unternehmen entstand am 1. März 1990 durch die Umwandlung des volkseigenen Betriebs Henneberg Porzellan Ilmenau in eine private Kapitalgesellschaft gemäß der einschlägigen Verordnung⁽⁴⁾. Am 23. August 1991 privatisierte die Treuhandanstalt („THA“) das Unternehmen im Anschluss an ein offenes Ausschreibungsverfahren zu einem Verkaufspreis von 7,5 Mio. DEM an Herrn Jamalian. Das neue Unternehmen firmierte als Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH1“).

- (5) Von 1991 an arbeitete das Unternehmen mit Verlust und war zum 31. Dezember 1993 mit 7 Mio. DEM überschuldet. Diese Summe erhöhte sich im ersten Halbjahr 1994 auf 21 Mio. DEM. Da keine neuen Eigenmittel zugeführt wurden, musste das Unternehmen für insolvent erklärt werden, und mit Beschluss vom 17. August 1995 eröffnete das Amtsgericht Meiningen das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Unternehmen wurde zur GvHiV.
- (6) Nach dem Gesamtvollstreckungsverfahren wurde am 18. Dezember 1995 ein neues Unternehmen unter derselben Firma gegründet: Graf von Henneberg Porzellan GmbH („GvH2“). GvHiV, vertreten durch den Gesamtvollstreckungsverwalter, übernahm 51 % und die landeseigene Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG („TIB“) 49 % der Anteile. Nach Auskunft Deutschlands befand sich dieses neue Unternehmen nicht mehr in Schwierigkeiten. Am 8. Januar 1996 erwarb GvH2 für 8,5 Mio. DEM das gesamte Anlagevermögen von GvH1 in Abwicklung⁽⁵⁾. Am 28. August 1998 wurden sämtliche Anteile an GvH2 an [...] (*)^(*), einen früheren Mitarbeiter der TIB, veräußert. Angaben zum Kaufpreis oder darüber, wie [...] (*) ausgewählt wurde, liegen nicht vor. Die Thüringer Aufbaubank („TAB“) führte Verhandlungen zu Altverbindlichkeiten. Die Kommission ist über den Ausgang dieser Verhandlungen nicht informiert worden.

B. Die Finanzierungsmaßnahmen

- (7) Den vorliegenden Informationen zufolge kam GvH1 während und nach seiner Privatisierung im Jahr 1991 sowie während des Gesamtvollstreckungsverfahrens in den Genuss öffentlicher Finanzierungsmaßnahmen. GvH2 kam von 1996 bis 1998 in den Genuss von Finanzierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand.

1. Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1 von seiner Privatisierung bis zum Gesamtvollstreckungsverfahren

- (8) Im Zusammenhang mit der Privatisierung übernahm die THA Altschulden des Unternehmens in Höhe von 46,9 Mio. DEM (Maßnahme 1).

⁽⁴⁾ Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (UmwandVO).

⁽⁵⁾ Finanziert durch ein TAB-Darlehen in Höhe dieses Betrags (siehe Maßnahme 19).

(*) Betriebsgeheimnis.

- (9) Nach seiner Privatisierung erhielt das Unternehmen vom Land Thüringen Investitionszuschüsse in Höhe von 6,812 Mio. DEM (Maßnahme 2) und von der Deutschen Ausgleichsbank eine Bürgschaft von 7,680 Mio. DEM (Maßnahme 3). Zu dem Kredit, für den diese Bürgschaft galt, wurden keine Angaben gemacht.
- (10) Die Fälligkeit des Kaufpreises wurde mehrfach verschoben, und schließlich wurde er im Januar 1993 in Verbindung mit einer Nachtragsvereinbarung zum Privatisierungsvertrag ganz erlassen (Maßnahme 4). Diese Nachtragsvereinbarung beinhaltete auch die Gewährung einer Bürgschaft in Höhe von 6,2 Mio. DEM für nicht näher bezeichnete Darlehen (Maßnahme 5) sowie einen THA-Zuschuss in Höhe von 25 Mio. DEM (Maßnahme 6). Das Unternehmen trat Forderungen in Höhe von ca. 1,2 Mio. DEM an die THA ab.
- (11) Darüber hinaus erhielt GvH1 1993 von der staatseigenen Bayerischen Landesbank Erfurt einen Kredit in Höhe von 101 Mio. DEM, der zu 90 % durch eine Bürgschaft des Landes Thüringen (Maßnahme 7) besichert war, sowie von der staatlichen Hessischen Landesbank („HeLaBa“) einen Kredit in Höhe von 10 Mio. DEM, ebenfalls zu 90 % durch eine Bürgschaft des Landes Thüringen besichert (Maßnahme 8). Im Jahr 1994 wurde der Kredit der Bayerischen Landesbank um weitere 5 Mio. DEM erhöht (Maßnahme 9).
- (12) Nach Angaben von Deutschland kam GvH1 in den Genuß von Finanzierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand in Höhe von 125 Mio. DEM. Die von Deutschland vorgelegten Informationen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Zeitpunkt	Form	Stelle	in Mio. DEM
1 1991	Entschuldung	THA	46,900
2 1991	Investitionszuschüsse	Land Thüringen	6,812
3 1992	Bürgschaft	Deutsche Ausgleichsbank	7,680
4 1993	Kaufpreisverzicht	THA	7,500
5 1993	Bürgschaft	THA	6,200
6 1993	Zuschuss	THA	25,000
7 1993	Kredit	Bayerische Landesbank	10,000
8 1993	Kredit	HeLaBa Erfurt	10,000
9 1994	Kredit	Bayerische Landesbank	5,000
Summe			125,092

- (13) Es ist zu beachten, dass in dem von den deutschen Behörden vorgelegten Geschäftsbericht für 1993 (6)

(6) Für die Jahre 1991, 1992 oder 1994 wurden keine Geschäftsberichte vorgelegt.

außerdem folgende Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1 genannt werden:

- Investitionszuschüsse in Höhe von ca. 0,8 Mio. DEM (Maßnahme 10);
 - Investitionszulagen in Höhe von ca. 1,7 Mio. DEM (Maßnahme 11);
 - ein Forschungs- und Entwicklungszuschuss vom Bundesministerium für Wirtschaft in Höhe von 0,254 Mio. DEM (Maßnahme 12);
 - ein Zuschuss in Höhe von 5 Mio. DEM vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr aus einem Programm für KMU (Maßnahme 13);
 - ein Darlehen über 1 Mio. DEM aus dem Europäischen Wiederaufbauprogramm (Maßnahme 14).
- (14) Ausgehend davon gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die von Deutschland zu den öffentlichen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH1 vorgelegten Angaben unvollständig sind.

2. Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH in Abwicklung („GvHiV“)

- (15) Während des Gesamtvollstreckungsverfahrens wurde das Unternehmen von Herrn Rombach verwaltet. Im Juli 1995 gewährte die HeLaBa dem Unternehmen in Abwicklung ein Darlehen über 1 Mio. DEM, das zu 50 % von der Thüringer Aufbaubank für Kredite besichert wurde (Maßnahme 15).
- (16) Dem Geschäftsbericht für 1996 zufolge nahm GvHiV an einem Beschäftigungsförderungsprogramm teil, das von GvH2 als Rechtsnachfolgerin fortgeführt wurde. Auf der Grundlage dieses Programms wurden für GvHiV und GvH2 Finanzhilfen in Höhe von mindestens 2 Mio. DEM bewilligt. Ein Teil dieser Summe wurde 1995, 1996 und 1997 an GvH2 ausbezahlt (Maßnahme 16).

3. Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH2

- (17) GvH2 wurde sowohl vom Gesamtvollstreckungsverwalter als auch von der TIB gegründet. Letztere, ein öffentliches Unternehmen, beteiligte sich mit 0,49 Mio. DEM am Unternehmenskapital (Maßnahme 17).
- (18) Im Dezember 1996 gewährte die TIB ein Überbrückungsdarlehen von 0,5 Mio. DEM (Maßnahme 18). Über das gesamte Jahr 1996 hinweg gewährte die TAB verschiedene Kredite in einer Gesamthöhe von 18,521 Mio. DEM (Maßnahmen 19 bis 21), und das Land Thüringen gewährte Investitionszuschüsse in Höhe von 6 Mio. DEM (Maßnahme 22). 1997 gewährte die TAB einen weiteren Kredit über 3 Mio. DEM (Maßnahme 23).

- (19) Die TAB-Kredite waren mit einer Grundschuld von 20 Mio. DEM, der Zession verschiedener Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Investitionszuschüsse) und schließlich durch eine Bürgschaft des Landes Thüringen auf der Basis eines Regionalprogramms besichert (7).
- (20) Nach den von den deutschen Behörden vorgelegten Angaben belaufen sich die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH2 zusammengenommen auf 28,5 Mio. DEM. Die Angaben sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Zeitpunkt	Form	Stelle	in Mio. DEM	
17	1995	Kapitalbeteiligung	TIB	0,490
18	1996	Darlehen	TIB	0,500
19	1996	Investitionskredit	TAB	8,521
20	1996	Kredit	TAB	6,000
21	1996	Investitionskredit	TAB	4,000
22	1996	Investitionszuschüsse	Land Thüringen	6,050
23	1997	Kredit	TAB	3,000
			Summe	28,561

- (21) Die deutschen Behörden haben die Geschäftsberichte für 1996 und 1997 sowie einen vorläufigen Bericht bis August 1998 vorgelegt. In diesen Berichten sind weitere Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von GvH2 aufgeführt, die in der vorstehenden Tabelle nicht erscheinen.
- (22) Dem Geschäftsbericht für 1996 zufolge erhielt GvH2 in jenem Jahr zuzüglich zu den in der vorstehenden Tabelle genannten Maßnahmen:
- Zuschüsse in Höhe von ca. 0,5 Mio. DEM vom Arbeitsamt Thüringen und ca. 0,2 Mio. DEM vom Land Thüringen (8) (siehe Maßnahme 16);
 - Investitionszulagen in Höhe von ca. 0,015 Mio. DEM (Maßnahme 24).
- (23) Dem Geschäftsbericht für 1997 zufolge erhielt GvH2 in jenem Jahr zuzüglich zu den in der vorstehenden Tabelle genannten Maßnahmen:
- Forschungs- und Entwicklungszuschüsse vom Bundeswirtschaftsministerium in Höhe von ca. 0,050 Mio. DEM (Maßnahme 25);
 - weitere Investitionszulagen in Höhe von 0,9 Mio. DEM (Maßnahme 26).
- (24) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die von den deutschen Behörden zu den öffentlichen Finanzierungs-

maßnahmen zugunsten von GvH2 vorgelegten Angaben unvollständig sind.

C. Der deutsche Standpunkt zur Notwendigkeit der Notifizierung

- (25) In ihrem Schreiben vom 9. November 1999 behaupten die deutschen Behörden, sie müssten der Kommission keine der vorstehenden Finanzierungsmaßnahmen notifizieren.
- (26) Die deutschen Behörden machen geltend, dass es nach der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen von GvH1 zu spät sei, staatliche Beihilfen an das insolvente Unternehmen zu notifizieren. Abgesehen davon würden einige der früheren Maßnahmen angeblich unter genehmigte Regelungen fallen. Zudem wären die Kreditforderungen, die mit Bürgschaften des Landes Thüringen besichert waren, in der Konkurstabelle eingetragen. Sie wurden vom Verwalter anerkannt und zum Ausfall festgestellt, da die kreditgebenden Banken nicht bevorrechtigte Gläubiger im Verfahren waren.
- (27) Nach Auskunft der deutschen Behörden war GvH2 ab Januar 1996 ein völlig neues Unternehmen und befand sich nicht in Schwierigkeiten. Daher sollten die Finanzierungsmaßnahmen von TIB und TAB nicht als Beihilfen eingestuft werden, da die öffentlichen Stellen als marktwirtschaftlich handelnde Investoren aufgetreten seien, als sie GvH2 finanzielle Unterstützung anboten.

D. Marktanalyse

- (28) Die Graf von Henneberg GmbH stellt Porzellanprodukte für den Haushaltgebrauch und den gewerblichen Bereich her, insbesondere für Hotels und Dekorationszwecke. Die Erzeugnisse werden auch exportiert.
- (29) Im Sektor Tafel- und Zierkeramik findet ein intensiver Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten statt. Neben einer Vielzahl mittelständischer Hersteller in Europa gibt es auch eine Reihe großer Unternehmen. Zu den letzteren gehören Villeroy & Boch (Deutschland/Luxemburg), Hutschenreuther und Rosenthal (Deutschland) sowie Royal Doulton und Wedgwood (Vereinigtes Königreich), auf die mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfällt.
- (30) In der Porzellanbranche bestehen Überkapazitäten. Fertigung und Verbrauch verzeichneten zwischen 1984 und 1991 ein anhaltendes Wachstum, dem in den Jahren 1992 und 1993 Rückschläge folgten. Eine für 1994 erwartete Erholung trat nicht ein. Die Handelsbilanz der letzten Jahre war positiv, doch nahm der Importanteil spürbar zu, besonders bei Haushaltsgeschirr. Der Exportzuwachs kann den Wettbewerbsdruck in diesem Sektor nicht ausgleichen. Vielmehr könnte sich die angespannte Wettbewerbssituation in Verbindung mit dem Kapazitätsüberschuss durch Marktneueinsteiger aus Südostasien und Osteuropa (vor allem der Tschechischen Republik und Ungarn), die von ihren Handelsabkommen mit der Gemeinschaft profitieren, noch weiter verschärfen (9).

(7) Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Thüringen vom 18. Juni 1992, genehmigt von der Kommission am 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11696).

(8) Diese Zuschüsse wurden offenbar im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt.

(9) Panorama der EU-Industrie 9-22; NACE (Revision 1) 26.2 und 26.3. Siehe auch die Entscheidung der Kommission im Fall C 35/97, Triptis Porzellan GmbH (ABl. L 52 vom 27.2.1999).

III. WÜRDIGUNG

A. Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (31) In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist festgelegt, dass, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (32) GvH1, GvHiV und GvH2 wurden Finanzhilfen aus staatlichen Mitteln und zum Teil ad hoc gewährt, die dem Unternehmen Vorteile gegenüber seinen Mitbewerbern verschafften. Da das Unternehmen in einem europäischen Produktmarkt tätig ist, auf dem ein starker Wettbewerbsdruck herrscht, drohen finanzielle Vorteile, die dem Unternehmen eine gegenüber den Mitbewerbern günstige Position verschaffen, den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (33) Da GvH1 ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, kann die Kommission die Maßnahmen von Deutschland nicht als die eines marktwirtschaftlich handelnden Investors einstufen. Somit sind die nicht von genehmigten Regelungen abgedeckten Finanzierungsmaßnahmen als staatliche Ad-hoc-Beihilfen anzusehen.
- (34) Bezüglich der Maßnahmen zugunsten von GvH2 muss die Kommission zunächst die Beziehung von GvH2 gegenüber GvH1 und den marktwirtschaftlichen Charakter der staatlichen Intervention klären.
- (35) Die deutschen Behörden behaupten, die Maßnahmen zugunsten von GvH2 stellten keine Beihilfen dar. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei GvH2 um ein neues Unternehmen, das sich seit seiner Gründung nicht in Schwierigkeiten befinde. Daher hätten die öffentlichen Stellen bei der Bereitstellung finanzieller Unterstützung als marktwirtschaftlich orientierter Investor gehandelt.
- (36) Bei ihrer vorläufigen Würdigung der vorliegenden Informationen hat die Kommission jedoch Grund zu Zweifeln, ob die GvH2 begünstigenden Maßnahmen als die eines marktwirtschaftlichen Investors angesehen werden können. GvH2 war bis 1998 zu 51 % von GvHiV kontrolliert, besaß dasselbe Anlagevermögen, war auf demselben Produktmarkt und unter derselben Firma tätig und stellte die gleichen Produkte mit denselben Anlagen und Mitarbeitern her (auch wenn die Belegschaftsstärke reduziert wurde). Außerdem gibt es keinen Hinweis darauf, dass Dritte eine neue Konstellation wahrnahmen.
- (37) Unter diesen Umständen kann die Kommission nicht ausschließen, dass GvH2 die gleichen strukturellen Schwierigkeiten wie schon GvH1 hatte, die letztlich zum Konkurs führten. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Verwalter während des Gesamtvollstreckungsverfahrens zwei Jahre lang suchen mußte, bis er für ein angeblich gesundes Unternehmen einen privaten Investor fand. Ferner geht aus den Jahresabschlüssen für 1996, 1997 und 1998 eindeutig hervor, dass GvH2 trotz Entschuldung und anschließender Liquiditätszufuhr vom Staat überschuldet

war. Die Verluste beliefen sich auf 3 Mio. DEM (1996), 2,3 Mio. DEM (1997) und 3,6 Mio. DEM (per August 1998).

- (38) Somit scheint festzustehen, daß GvH2 seit seiner Gründung in finanziellen Schwierigkeiten war. Daher hegt die Kommission ernsthafte Zweifel, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Investor dem Unternehmen ähnliche Finanzhilfen gewährt hätte. Folglich ist die Hilfe, die GvH2 von staatlichen Stellen erhielt, als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu beurteilen.
- (39) Zusätzlich zu den Beihilfen, die GvH2 unmittelbar nach seiner Gründung erhielt, könnte es auch indirekt einen Nutzen aus staatlichen Beihilfen gezogen haben, die sein Vorläufer GvH1 erhalten hat. Die Übernahme der GvH1 durch den Gesamtvollstreckungsverwalter und eine staatliche Bank kann unter Umständen durchaus eine Wiederverstaatlichung beinhalten, falls der Staat über die TIP de facto die Kontrolle über das Unternehmen ausübt. In diesem Fall wäre der anschließende Verkauf der Anteile an GvH2 im Jahr 1998 eine Reprivatisierung desselben Unternehmens. Sollte dies zutreffen, dann könnten beim Verkauf der Anteile an [...] (*) Beihilfen an den Käufer im Spiel gewesen sein, falls kein Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat und der Preis, den die Kommission nicht kennt, nicht das beste Gebot war.
- (40) Die Kommission stellt außerdem fest, dass aufgrund unvollständiger Angaben die Gesamtsumme der im Zeitraum 1991 bis 1998 erhaltenen Beihilfen unbestimmt bleibt und nicht auszuschließen ist, dass seit 1998 weitere Beihilfemaßnahmen an GvH2 gewährt wurden.
- (41) Da zumindest die Ad-hoc-Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, gelangt die Kommission zu dem Schluß, dass Deutschland die Pflicht hatte, die Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zu notifizieren. Da Deutschland keinen Nachweis dafür erbracht hat, daß GvH1 und GvH2 verschiedene Unternehmen sind, werden in der vorliegenden vorläufigen Würdigung beide Unternehmen als dieselbe fortbestehende Firma betrachtet. Die Vereinbarkeit dieser staatlichen Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt wird in den nachfolgenden Abschnitten eingehend analysiert.

B. Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt sind

- (42) Bei der Überprüfung einer Beihilfe, die angeblich im Rahmen eines genehmigten Programms gewährt wurde, muss die Kommission, bevor sie das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleitet, überprüfen, ob die Beihilfe von dem Programm gedeckt ist und alle Bedingungen erfüllt sind, die die Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung festgelegt hat (Fall C-47/91, Italien gegen Kommission, [1994] ECR S. I-4635). Sollte die Kommission diesbezügliche Zweifel haben, fordert sie den entsprechenden Mitgliedstaat mittels eine Informationsanordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁰⁾ auf, ihr alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen.

⁽¹⁰⁾ Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999).

1. *Beihilfen an GvH1*

- (43) Maßnahme 1, d. h. der Erlass von Altschulden durch die THA in Höhe von 46,9 Mio. DEM, wurde angeblich im Rahmen des THA-Regimes NN 108/91, einer genehmigten Beihilferegelung, gewährt. Auch innerhalb der befristeten Schwellenwerte dieser Regelung kann die Kommission wegen fehlender Angaben zu den Schulden, auf die sich der Erlass bezieht, nicht feststellen, ob die Maßnahme vom entsprechenden THA-Regime⁽¹¹⁾ abgedeckt ist, in dessen Rahmen sie angeblich gewährt wurde.
- (44) Maßnahme 2, d. h. Investitionszuschüsse, sind angeblich regionale Investitionsbeihilfen. Doch zunächst stellt die Kommission fest, dass die Gesamtsumme der an GvH1 gewährten Investitionszuschüsse unklar ist. Während die deutschen Behörden lediglich auf 6,812 Mio. DEM eingehen, die 1991 gewährt wurden, weist der Geschäftsbericht des Unternehmens für 1993 in jenem Jahr den Empfang von Investitionszuschüssen in Höhe von ca. 0,8 Mio. DEM aus (Maßnahme 10). Darüber hinaus geht — auch wenn es von den deutschen Behörden nicht erwähnt wird — aus den vorgelegten Geschäftsberichten eindeutig hervor, dass 1993 Investitionszulagen in Höhe von mindestens 1,7 Mio. DEM gewährt wurden (Maßnahme 11).
- (45) Im Prinzip können Investitionszuschüsse und Investitionszulagen als Regionalbeihilfen eingestuft und im Rahmen von Programmen gewährt werden, die von der Kommission genehmigt wurden. Allerdings sind die Programme für diese Beihilfemaßnahmen nicht im Einzelnen genannt worden. Dem Geschäftsbericht für 1993 zufolge wurden diese Beihilfemaßnahmen bis zu den für KMU vorgesehenen Höchstgrenzen gewährt. Wie die vorliegenden Informationen aber zeigen, war GvH1 zu keiner Zeit als KMU einzustufen. Daher hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob diese Beihilfen die Bedingungen genehmigter Beihilferegelungen erfüllen.
- (46) Maßnahme 3, d. h. eine Bürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 7,68 Mio. DEM, wurde angeblich im Rahmen eines genehmigten Programms gewährt⁽¹²⁾. Der Kommission liegen keine Angaben zu den Darlehen vor, auf die sich die Bürgschaften beziehen. Darüber hinaus sind keine Daten zu der Bürgschaft selbst übermittelt worden. In Ermangelung dieser Angaben kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfe die Bedingungen des Programms erfüllt, in dessen Rahmen sie angeblich gewährt wurde.
- (47) Maßnahme 14, d. h. ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. DEM, wurde offenbar im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauprogramms gewährt. Allerdings haben die deutschen Behörden die Kommission trotz deren ausdrück-

licher Aufforderung, alle Beihilfemaßnahmen zugunsten des Unternehmens zu notifizieren, bisher nicht von diesem Darlehen in Kenntnis gesetzt. Ohne genaue Angaben zur Höhe, zum Zeitpunkt der Ausreichung, zu dem Programm, in dessen Rahmen es angeblich gewährt wurde, und ausreichende Informationen, mit denen sich feststellen lässt, ob die Bedingungen einer genehmigten Beihilferegelung erfüllt sind, kann die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilen.

2. *Beihilfen an GvHiV*

- (48) Maßnahme 16, d. h. Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit zur Beschäftigungsförderung in Höhe von ca. 2 Mio. DEM sind offenbar im Prinzip im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung⁽¹³⁾ gewährt worden. Den vorliegenden Geschäftsberichten zufolge ist GvH2 bei diesem Projekt Rechtsnachfolgerin von GvHiV. Zwar haben die deutschen Behörden keine diesbezüglichen Angaben vorgelegt, doch wurden in den Geschäftsberichten klare Hinweise auf Zahlungen gefunden, die vermutlich auf der Basis dieses Programms erfolgten. Da jedoch keine Einzelheiten zu der speziellen Regelung und der Gesamtsumme vorliegen und die Angaben nicht ausreichen, um festzustellen, ob sie die Bedingungen einer genehmigten Beihilferegelung erfüllt, kann die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilen.

3. *Beihilfen an GvH2*

- (49) Die deutschen Behörden nennen 1996 gewährte Investitionszuschüsse in Höhe von 6,050 Mio. DEM (Maßnahme 22). Ferner geht — auch wenn es von den deutschen Behörden nicht erwähnt wird — aus den Geschäftsberichten eindeutig hervor, dass in den Jahren 1996 und 1997 Investitionszulagen in Höhe von mindestens 1 Mio. DEM gewährt wurden (Maßnahmen 24 und 26).
- (50) Auch hier scheinen den vorgelegten Geschäftsberichten zufolge diese Beihilfemaßnahmen, die im Prinzip als regionale Investitionsbeihilfen auf der Grundlage genehmigter Regelungen einzustufen wären, bis zu den für KMU vorgesehenen Höchstgrenzen gewährt worden zu sein. Ausgehend von den vorliegenden Angaben hat GvH2 die für KMU maßgeblichen Grenzwerte der Kommissionsempfehlung überschritten. Daher hegt die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beihilfe die Bedingungen genehmigter Beihilferegelungen erfüllt. Darüber hinaus schließt die Kommission in Erwägung der Ausführungen in den verschiedenen Geschäftsberichten die Möglichkeit nicht aus, dass die Beihilfe zur Deckung von Verlusten verwendet wurde.
- (51) Mithin muss die Kommission im vorliegenden Fall eine Informationsanordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlassen. In Randnummer 87 der vorliegenden Entscheidung sind die vorzulegenden Angaben im Einzelnen aufgeführt.

⁽¹¹⁾ Laut Punkt 3 des THA-Regimes NN 108/91, das zum Zeitpunkt der Privatisierung galt, stellt der Erlaß von Altlasten oder Altschulden, deren Ursprung vor dem 1. Juli 1990 lag, keine Beihilfe dar. Jeder andere Schuldenerlass jedoch wäre eine Beihilfe und müsste der Kommission mitgeteilt werden (NN 108/91, SG(91) D/17825 vom 26. September 1991).

⁽¹²⁾ Staatliche Beihilfe N 591/90.

⁽¹³⁾ Arbeitsförderungsgesetz.

C. Ad-hoc-Beihilfen

1. Beihilfen an GvH1 und GvHiV

(52) Die Maßnahmen 4, 5 und 6 waren angeblich durch das THA-Regime E 15/92 abgedeckt. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die THA-Regimes nicht für nach der Privatisierung von Unternehmen gewährte Beihilfen gelten⁽¹⁴⁾. Daher sind die hier angeführten Beihilfen offenkundig nicht von den betreffenden THA-Regimes abgedeckt und somit als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen.

(53) Die von der Bayerischen Landesbank Erfurt 1993 und 1994 gewährten Darlehen in einem Gesamtumfang von 15 Mio. DEM (Maßnahmen 7 und 9) wie auch das von der HeLaBa 1993 gewährte Darlehen in Höhe von 10 Mio. DEM (Maßnahme 8) fußten nicht auf einer genehmigten Rechtsgrundlage. Diese Kredite stellen ebenfalls Beihilfen dar, da sie aus staatlichen Mitteln stammen und dem Unternehmen Vorteile verschafften, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten von einem privaten Investor nicht erlangt hätte. In Ermangelung einer genehmigten Rechtsgrundlage sind sie als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen.

(54) Angaben zu den Maßnahmen 12 und 13, d. h. ein FuE-Zuschuss und ein Zuschuss im Rahmen eines Programms für KMU, fanden sich lediglich im Geschäftsbericht für das Jahr 1993. Aus ihnen geht nicht hervor, dass sie im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden, weshalb sie als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen sind.

2. Beihilfen an GvHiV

(55) Das 1995 von der HeLaBa gewährte Darlehen über 10 Mio. DEM (Maßnahme 15) fußte nicht auf einer genehmigten Rechtsgrundlage. Auch dieses Darlehen stellt eine staatliche Beihilfe dar, da es aus staatlichen Mitteln stammt und dem Unternehmen Vorteile verschaffte, die ein Unternehmen in Abwicklung von einem privaten Investor nicht erlangt hätte. In Ermangelung einer genehmigten Rechtsgrundlage ist es ebenfalls als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

3. Beihilfen an GvH2

(56) Die Beteiligung der TIB am Kapital des Unternehmens (Maßnahme 17) war angeblich durch eine genehmigte

Beihilferegelung abgedeckt⁽¹⁵⁾. Die Kommission hat in Bezug auf diese Regelung das förmliche Prüfverfahren eingeleitet, da hier dem Anschein nach ein Missbrauch dieser Regelung vorliegt⁽¹⁶⁾. Zwar ist die Kommission noch nicht zu einer Schlussfolgerung über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt gelangt, doch ist zu beachten, dass gemäß den Bedingungen der Genehmigung durch die Kommission nur KMU zur Teilnahme an diesem Programm berechtigt waren. Sollten Großunternehmen Beihilfen im Rahmen dieses Programms erhalten, muss die deutsche Regierung die jeweiligen Fälle einzeln bei der Kommission anmelden.

(57) Nach den vorliegenden Angaben war GvH2 1996 nicht als KMU einzustufen. Dennoch wurde diese TIB-Beteiligung der Kommission nicht gesondert mitgeteilt. Daher erfüllt die TIB-Beteiligung ungeachtet einer möglichen Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt nicht die im Programm festgelegten Bedingungen und ist somit als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

(58) Das von der TIB an GvH2 gewährte Darlehen über 0,5 Mio. DEM (Maßnahme 18) wurde nicht im Rahmen einer genehmigten Rechtsgrundlage gewährt und ist daher als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

(59) Die von der TAB 1996 und 1997 in einer Gesamthöhe von 21,521 Mio. DEM gewährten Kredite (Maßnahmen 19, 20, 21 und 23) sind wegen fehlender genehmigter Rechtsgrundlage als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen.

(60) Die Kredite im Rahmen der Maßnahmen 7, 8 und 9 waren zu 90 % mit Landesbürgschaften des Freistaats Thüringen besichert. Die Kommission erkennt an, dass diese Maßnahmen auf im Jahr 1996 genehmigten Beihilfeprogrammen beruhen⁽¹⁷⁾.

(61) Der Kredit im Rahmen der Maßnahme 15 war zu 50 % mit einer Bürgschaft der TAB besichert. Diese Bürgschaft wurde angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt, doch stellt die Kommission fest, dass diese Regelung von der Kommission als angemeldetes Programm 1996⁽¹⁸⁾ genehmigt wurde. Mithin ist die betreffende Bürgschaft, die vor der Genehmigung durch die Kommission gewährt wurde, als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

⁽¹⁴⁾ Anliegen der THA Regimes war es, die THA und ihre Nachfolgeeinrichtungen (BMGB, TLG, BVVG und BvS) bei der Privatisierung von bisher staatseigenen Unternehmen zu unterstützen. Daher decken sie bestimmte Beihilfemaßnahmen ab, die vor und während einer Privatisierung gewährt wurden, aber keine Beihilfen; die nach der Privatisierung eines Unternehmens gewährt wurden, abgesehen von einigen geringfügigen Nachträgen zu den Privatisierungsverträgen, die im Vertragsmanagement festgehalten sind (D/52863 vom 16. Juni 1997). Laut Punkt 3 des THA-Regimes E 15/92 müssen alle Ad-hoc-Beihilfen an Unternehmen, die privatisiert worden sind und plötzlich in Schwierigkeiten geraten, der Kommission einzeln notifiziert werden. (E 15/92, SG(92) D/17613 vom 8. Dezember 1992).

⁽¹⁵⁾ Thüringer Industriebeteiligungsfonds (N 183/94), SG(94) D/11661 vom 9. August 1994.

⁽¹⁶⁾ C 17/99, ex-NN 120/98 und N 804/97, SG(99) D/1972 vom 15. März 1999.

⁽¹⁷⁾ Die Bürgschaften des Landes Thüringen wurden im Rahmen der Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Thüringen vom 18. Juni 1992, geändert am 14. November 1994 (NN 25/95), gewährt, die von der Kommission am 16. Dezember 1996 genehmigt wurde.

⁽¹⁸⁾ Die TAB-Bürgschaften basierten auf der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe durch die TAB (N 117/96), die von der Kommission am 27. Dezember 1996 genehmigt wurde (SG(96) D/11696).

- (62) Da sich diese Bürgschaften auf Kredite beziehen, die bereits als 100 %ige Beihilfen angerechnet worden sind⁽¹⁹⁾, geht die Kommission davon aus, dass einige dieser Bürgschaften zwar neue Beihilfemaßnahmen darstellen, ihr Umfang aber nicht berücksichtigt wird, um eine Doppelzählung zu vermeiden.
- (63) Schließlich beinhaltet der Geschäftsbericht für 1997 Einzelheiten über einen FuE-Zuschuss (Maßnahme 25). Da aus den Angaben nicht hervorgeht, dass dieser Zuschuss im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde, ist er als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.

D. Ausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (64) Ausgehend von den obigen Ausführungen sind Beihilfen in Höhe von mindestens 92,515 Mio. DEM zugunsten von GvH1, GvHiV und GvH2 von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind Ausnahmen von der allgemeinen Vereinbarkeit nach Absatz 1 geregelt.
- (65) Die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag greift im vorliegenden Fall nicht, da die Beihilfemaßnahmen weder sozialer Art sind noch an einzelne Verbraucher gewährt werden oder der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch nicht für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
- (66) Weitere Ausnahmen sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag geregelt. Da die Hauptzielsetzung der Beihilfen nicht die regionale Entwicklung ist, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten, gelten lediglich die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht die Genehmigung staatlicher Beihilfen vor, die der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Für die Würdigung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission besondere Leitlinien aufgestellt⁽²⁰⁾. Nach ihrer vorläufigen Prüfung geht die Kommission davon aus, dass keine der anderen Gemeinschaftsleitlinien, z. B. für Forschungs- und Entwicklungs-, Umwelt-, KMU- oder Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.
- (67) In den Umstrukturierungsleitlinien sind die Bedingungen für die Genehmigung von Beihilfen durch die Kommission festgelegt. Die Erfüllung der wichtigsten Voraussetzungen wird der Reihe nach gewürdigt. Darüber hinaus kann die Kommission weitere Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb durch die Beihilfen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird.

1. Beihilfefähigkeit des Unternehmens

- (68) Wie bereits dargelegt, war GvH1 ein Unternehmen in Schwierigkeiten und ging in Konkurs. Ferner vertritt die Kommission den Standpunkt, dass GvH2 entgegen den vorgebrachten Behauptungen die Neugründung ebenfalls ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und betrachtet dieses Unternehmen in einer vorläufigen Würdigung ausgehend von den vorliegenden Angaben als Fortführung der Geschäftstätigkeit von GvH1 (siehe oben). Staatliche Finanzierungsmaßnahmen an Unternehmen in Schwierigkeiten bergen das Risiko, daß der Hauptbetrag im Fall eines späteren Konkurses verloren geht⁽²¹⁾.

2. Wiederherstellung der Rentabilität

- (69) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf der Grundlage realistischer Annahmen. Dabei gilt es, den genauen Zeitraum zu prüfen.
- (70) Die Kommission stellt fest, dass kein Umstrukturierungsplan vorgelegt wurde, und zwar weder für GvH1 noch für GvH2. Daher kann die Kommission nicht ausschließen, daß die Beihilfen verwendet worden sind, um über die Jahre aufgelaufene Verluste zu decken oder ein marktverzerrendes Verhalten in Geschäftsbereichen zu entwickeln, die nicht von einer Umstrukturierung und Rationalisierung des Unternehmens betroffen sind. Aufgrund einer fehlenden tragfähigen Umstrukturierung bezweifelt die Kommission, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, auf dem Markt aus eigener Kraft zu bestehen.
- (71) Vielmehr geht aus den Jahresabschlüssen und vorläufigen Berichten, die der Kommission zugeleitet wurden, hervor, dass GvH2 seit seiner Gründung selbst bei Einbeziehung der öffentlichen Investitionszuschüsse überschuldet war. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind außerordentliche Einkünfte in Form von Beihilfen für die Rückkehr zur Rentabilität nicht zu berücksichtigen⁽²²⁾. Die Kommission hat somit Grund zu der Annahme, dass die neuen Beihilfen vorwiegend zur Deckung von Verlusten verwendet wurden.

⁽¹⁹⁾ Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, veröffentlicht in ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14, Punkt 3.2: „Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht wird nachkommen können, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist“.

⁽²⁰⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994. Diese Leitlinien bleiben in Kraft entsprechend Punkt 101 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten Richtlinien (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

⁽²¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, von der Kommission angenommen am 24. November 1999.

⁽²²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 1998, Rechtssachen T 126/96 und 127/96, Breda Fucine, Randnummern 83 ff.

(72) In einer von Deutschland vorgelegten Evaluierung für das Jahr 1997 durch einen externen Wirtschaftsprüfer heißt es im entsprechenden Bericht vom 3. Juli 1998, dass es nicht möglich sei festzustellen, ob das Unternehmen erfolgreich saniert werden könne. Die Hauptkritikpunkte, die dieser Bewertung zugrunde lagen, betreffen die zu optimistische Einschätzung der Umsatzentwicklung; verbunden mit dem mäßigen Auftragsbestand.

3. Keine unzumutbare Verfälschung des Wettbewerbs

(73) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen, da die Beihilfen sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden könnten.

(74) Zeigt also eine objektive Beurteilung von Nachfrage und Angebot strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der EU, auf dem das Unternehmen tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung der Branche in dem betreffenden Markt durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.

(75) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, gesättigt ist und an Überkapazitäten leidet. Die deutschen Behörden haben jedoch keine Angaben zur Kapazitätsentwicklung von GvH1 oder GvH2 oder auch zu dem relevanten Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, vorgelegt. Die vorgelegten Informationen enthielten zudem keine Maßnahmen für einen Kapazitätsabbau. Daher kann die Kommission nicht beurteilen, ob Maßnahmen ergriffen wurden, die ausreichend sind, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen.

4. Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

(76) Umfang und Höhe der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Investoren ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.

(77) Da kein Plan vorliegt, können die Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht ermittelt werden. Es ist daher nicht möglich zu beurteilen, ob die empfangene Beihilfe in einem Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten steht oder ob sie auf das für die Umstrukturierung notwendige Minimum beschränkt ist. Die Kommission stellt außerdem fest, dass kein Hinweis auf einen Beitrag des Investors vorgelegt wurde.

(78) Der Umstand, dass ein erheblicher Teil der erhaltenen Maßnahmen als Liquidität wirkt, veranlasst dazu, die Möglichkeit zu erwägen, dass dem Unternehmen möglicher-

weise durch die Beihilfe zusätzliche liquide Mittel geflossen sind, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte, so etwa für räuberisches Dumping oder den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an konkurrierenden Unternehmen (Glashütte Schmiedefeld GmbH). Die Kommission stellt insbesondere fest, dass die Beschwerdeführer speziell diese beiden letzteren Möglichkeiten vorgebracht haben.

(79) Demzufolge kann die Kommission nicht ermitteln, ob die Beihilfen im gewährten Umfang in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen.

5. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

(80) Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Da kein Umstrukturierungsplan vorliegt, kann die Kommission nicht prüfen, ob diese Voraussetzung der Leitlinien erfüllt ist.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(81) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um festzustellen, ob die Beihilfen zugunsten von GvH1, GvHiV und GvH2, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Maßnahmen 1—3, 10, 11, 14, 16, 22, 24 und 26) gewährt wurden, die Bedingungen der Regelungen erfüllen, nach denen sie gewährt worden sein sollen. Dies betrifft insbesondere:

- a) den genauen Betrag sämtlicher an GvH1, GvHiV und GvH2 gewährter Beihilfemaßnahmen, die angeblich von genehmigten Beihilferegelungen abgedeckt waren,
- b) den Zeitpunkt der Gewährung sämtlicher an GvH1, GvHiV und GvH2 gewährter Beihilfemaßnahmen, die angeblich von genehmigten Beihilferegelungen abgedeckt waren,
- c) die einzelnen, von der Kommission genehmigten Programme, in deren Rahmen sämtliche angeblich von genehmigten Beihilferegelungen gedeckte Beihilfemaßnahmen an GvH1, GvHiV und GvH2 gewährt wurden,
- d) Angaben dazu, ob die vorgeblichen regionalen Investitionsbeihilfen (Maßnahmen 2, 10, 11, 22, 24 und 26) an GvH1, GvHiV und GvH2 bis zu den für KMU festgelegten Höchstgrenzen gewährt wurden,
- e) zu den Maßnahmen 1 und 3 Angaben über die vorherigen Finanzierungsmaßnahmen, auf die sie sich beziehen.

(82) Anhand der Angaben muss sich feststellen lassen, ob die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährten Beihilfen die Bedingungen jener Regelungen erfüllen, auf deren Grundlage sie mutmaßlich gewährt wurden. Die Kommission behält sich vor, das förmliche Prüfverfahren bei den Maßnahmen einzuleiten, die im Ergebnis der Würdigung der von den deutschen Behörden auf die vorliegende Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelten Angaben als neue Beihilfen einzustufen sind.

- (83) Die Kommission hat ebenfalls beschlossen, bezüglich der an GvH1, GvHiV und GvH2 sowie an [...] (*) im Rahmen der Anteilsübernahme im Jahr 1988 gewährten Ad-hoc-Beihilfen (Maßnahmen 4 bis 9, 12, 13, 15, 17—21, 23 und 25) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie nach Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates einzuleiten.
- (84) Im Hinblick darauf und aus diesen Gründen sowie gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Würdigung der Vereinbarkeit der vorerwähnten Ad-hoc-Beihilfe notwendigen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere:
- Den genauen Betrag der an GvH1, GvHiV und GvH2 gewährten Ad-hoc-Beihilfen unter Angabe von Zeitpunkt der Gewährung, der exakten Summe und dem Zweck der Gewährung.
 - Alle Angaben, die notwendig sind um zu ermitteln, ob mit GvH2 die Geschäftstätigkeit von GvH1 fortgeführt wurde oder beide als verschiedene Unternehmen zu betrachten sind. Dazu gehören auch alle sachdienlichen Wirtschaftsdaten, z. B. der Personalbestand, die Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und die Produktionskapazität. Vorzulegen sind die vollständigen Angaben für jedes Jahr seit der Privatisierung.
- c) Alle vorhandenen Umstrukturierungspläne, die bis jetzt für das Unternehmen eine Rolle gespielt haben könnten. Dazu gehört eine Beschreibung der durchgeführten bzw. geplanten Investitionen und aller anderen Umstrukturierungskosten, für die staatliche Beihilfen verwendet wurden. Ebenfalls darzulegen sind Notwendigkeit und Zweck der Beihilfen sowie geplante Kosten, Kapazitätsentwicklungen und Angaben dazu, welchen Beitrag der Investor geleistet hat bzw. leistet.
- d) Ein vollständiges Dossier mit Originalunterlagen und einer ausführlichen Beschreibung aller Vorgänge im Zusammenhang mit der Übernahme von GvH2 [...] (*) durch im Jahr 1998, einschließlich aller relevanten rechtlichen und vertraglichen Vereinbarungen.
- (85) Anderenfalls wird die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
- (86) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.»

Autorizzazione degli aiuti di Stato sulla base degli articoli 87 e 88 del trattato CE

Casi contro i quali la Commissione non solleva obiezioni

(2000/C 272/06)

Data di adozione della decisione: 23.8.2000

Stato membro: Spagna (Estremadura)

N. dell'aiuto: N 48/2000

Titolo: Aiuti nel settore delle carni ovine e caprine

Obiettivo: Compensare le perdite imputabili all'abbattimento di animali obbligatorio nel quadro di campagne di risanamento del patrimonio zootecnico

Fondamento giuridico: Proyecto de decreto por el que se establece una subvención complementaria para la reposición de ganado ovino/caprino en explotaciones sometidas a campañas de saneamiento de ganado

Stanziamiento: Per il 2000, 35 milioni di ESP (210 354 EUR)

Intensità o importo dell'aiuto: 3 000 ESP per capo

Durata: Un anno

Il testo delle decisioni nelle lingue facenti fede, ad eccezione dei dati riservati, è disponibile sul sito:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Data di adozione della decisione: 23.8.2000

Stato membro: Spagna (Baleari)

N. dell'aiuto: N 192/2000

Titolo: Aiuti alla promozione di agrumi

Obiettivo: Promozione generica di agrumi

Fondamento giuridico: Proyecto de Orden por la que se regula la concesión de ayudas a entidades asociativas agrarias para realizar actividades de promoción genérica de cítricos